

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2016-151](#) von Regina Werthmüller:
«Behördenstelle KESB Gelterkinden-Sissach»**

Datum: 30. August 2016

Nummer: 2016-151

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/151

Beantwortung der Interpellation 2016-151 von Regina Werthmüller: «Behördenstelle KESB Gelterkinden-Sissach»

vom 30. August 2016

1. Text der Interpellation

Am 19. Mai 2016 reichte Regina Werthmüller die Interpellation 2016-151 «Behördenstelle KESB Gelterkinden-Sissach» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Der Bericht über die Aufsicht sowie die Inspektion der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB Gelterkinden-Sissach ist vernichtend. Er bestätigt die Meinung der Kritiker und erteilt der Behörde ein mangelhaftes Zeugnis. In der bz Ausgabe vor ein paar Tagen nimmt der Leiter der KESB G-S Stephan Nicola zu den von der SID festgestellten Defiziten in organisatorischer wie auch fachlicher Hinsicht Stellung. Seine sinngemässe Aussage "es sei alles auf bestem Wege" ist für viele betroffene Klienten ein weiterer Schlag ins Gesicht.

1. Ist die Regierung der gleichen Ansicht wie der Leiter der KESB G-S Stephan Nicola, der in den von der SID festgestellten Defiziten keine Probleme sieht?

2. Wie erklärt die Regierung der Bevölkerung und den Betroffenen von Untersuchungen und Massnahmen, dass obwohl in Folge schwerster Kritik das Kantonsgericht, Rainer Studer in 2014 die Behördenstelle in G-S verlassen musste, nun 18 Monate später gemäss eines weiteren vernichtenden Inspektionsberichts noch immer keine wirklichen Verbesserungen der KESB G-S ersichtlich sind? Insbesondere soll der RR gegenüber den persönlich Betroffenen sein Nichteingreifen für verbesserte Abläufe erklären, nachdem seit Jahren Kritik gegenüber der KESB G-S und deren mangelhafte Arbeit geäussert wurde.

3. Ist die Regierung der Ansicht, dass wenn die Gemeinden keine Massnahmen ergreifen, der Regierungsrat über seine Aufsichtsfunktion über die Gemeinden notfalls stellvertretend die Führung der Behörde übernehmen soll? Wenn ja, braucht es dazu eine gesetzgeberische Massnahme durch den Landrat?

2. Einleitende Bemerkungen

Die sechs interkommunalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)¹ in unserem Kanton wurden von den Gemeinden mittels Vertrag bestellt. In diesem Vertrag mussten die Gemein-

¹ Es handelt sich dabei um interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörden, die hinsichtlich ihrer Entscheide weisungsungebunden sind. Sie gelten nicht als Behörden im Sinne des Gemeindegesetzes, sondern als interkommunale Amtsstellen mit Gemeindeangestellten (vgl. LR-Vorlage vom 1. Nov. 2011 [2011-295] betr. Revision EG ZGB in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutz, S. 63).

den insbesondere auch die Organisation und das Personalrecht² regeln. Was der organisatorische und personelle Bereich betreffen, sind somit die Gemeinden zuständig. Die SID als administrative Aufsichtsbehörde kann in diesen Bereichen keinen Einfluss nehmen, weil sie seitens des Landrates keine entsprechenden gesetzlichen Instrumente erhalten hat, wie nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist.

Weiter ist für die fachliche Aufsicht das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zuständig. Dieses beurteilt als direkte und einzige kantonale Rechtsmittelinstanz auf Beschwerde hin die Entscheide der KESB. Das Kantonsgericht kann Entscheide der KESB aufheben oder abändern und es kann der KESB, deren Entscheid angefochten wurde, Weisungen erteilen. Dies im Gegensatz zur SID als administrative Aufsichtsbehörde, die keinerlei diesbezüglichen Befugnisse hat.

Zur Aufsichtstätigkeit der SID im Allgemeinen ist Folgendes auszuführen.

Im November 2012 (also kurz vor Inkrafttreten der neuen Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutz) fand unter dem Vorsitz des Sicherheitsdirektors eine Sitzung statt mit den Projektverantwortlichen der Gemeinden zur Schaffung der neuen KESB sowie den designierten Präsidien der KESB. Anlässlich dieser Sitzung wurde u. a. über die Erwartungen an die SID als Aufsichtsbehörde diskutiert. Seitens der Gemeinden wurde klar kommuniziert, dass für sie die Aufsicht, wie sie im EG ZGB umschrieben ist (bspw. Inspektionen, Genehmigung der Geschäftsordnung der Spruchkörper), zu weit geht, dass die KESB-Präsidien selber sollen entscheiden können wie sie es möchten und dass die SID diesen nur unterstützend zur Seite stehen soll. Bereits bei der Beratung der Revision des EG ZGB im Landrat zeigte sich, dass zahlreiche Votanten in die gleiche Richtung stiessen, d.h. für eine zurückhaltende Aufsicht der SID plädierten. So hat der Landrat die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung, wonach die Anstellung der Mitglieder des Spruchkörpers der KESB der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf, nicht übernommen. Weiter hat er die vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelung über die Aufsichtstätigkeit der SID - die u. a. festhält, dass die SID Inspektionen durchführt - dahingehend abgeändert, dass die SID Inspektionen durchführen "kann"³.

Da die SID in der Pflicht und in der Verantwortung steht, hat sie nach eineinhalb Jahren Erfahrung mit den neuen KESB im Sommer 2014 einen Entwurf eines Umsetzungskonzepts zur Ausübung ihrer Aufsicht erarbeitet. Der Entwurf wurde den Delegierten-Präsidien anlässlich einer Sitzung vom 21. August 2014 unter der Leitung des Sicherheitsdirektors zur Diskussion unterbreitet. Diese stimmten dem Umsetzungskonzept mit ein paar Vorbehalten zu. So wurde beantragt, dass keine Überprüfung des Stands der Überstunden und Ferienguthaben, der personellen Ressourcen sowie der Weiterbildung der Mitarbeitenden der KESB durch die SID erfolgen soll; die Überprüfung dieser Bereiche sei nicht Sache der Aufsichtsbehörde, sondern Sache der Gemeinden. Den von den Delegierten-Präsidien gewünschten Anpassungen wurde Rechnung getragen.

Der Regierungsrat hat am 16. September 2014 vom Umsetzungskonzept Kenntnis genommen und die Sicherheitsdirektion beauftragt, gemäss Umsetzungskonzept die Aufsicht über die KESB auszuüben. Die SID ist diesem Auftrag nachgekommen und hat u.a. im Jahre 2015 bei allen KESB eine Inspektion durchgeführt.

² Vgl. § 34b^{bis} Abs. 2 lit. a und b Gemeindegesetz.

³ Hierzu ist festzuhalten, dass Inspektionen lediglich ein Instrument zur Ausübung der administrativen Aufsicht sind und diese somit auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage durchgeführt werden können.

3. Beantwortung der Fragen

1. ***Ist die Regierung der gleichen Ansicht wie der Leiter der KESB G-S Stephan Nicola, der in den von der SID festgestellten Defiziten keine Probleme sieht?***

Die Interpellantin führt in ihrer Interpellation aus, dass in der BZ vor ein paar Tagen der Leiter der KESB Gelterkinden-Sissach zu den von der SID festgestellten Defiziten in organisatorischer wie auch in fachlicher Hinsicht Stellung genommen habe. Seine sinngemässe Aussage „es sei alles auf bestem Wege“ sei für viele betroffene Klienten ein weiterer Schlag ins Gesicht.

Beim Artikel der BZ⁴ mit dem Titel „Wir haben enorme Fortschritte gemacht“ „Der Leiter der KESB Gelterkinden-Sissach, Stephan Nicola, wehrt sich gegen die Kritik des Kantons“, den Regina Werthmüller anspricht, handelt es sich um ein Interview. Auf die Frage der BZ, was er zu den Defiziten in organisatorischer und fachlicher Hinsicht, die bei der administrativen Überprüfung durch den Kanton festgestellt wurden, zu sagen hat, äusserte sich Stephan Nicola dahingehend, dass ihm dies sehr zu denken gebe und er sich nach Kräften bemühe, zusammen mit seinem Team die Situation zu verbessern. Diese Aussage interpretiert der Regierungsrat nicht wie die Interpellantin, nämlich, dass Stephan Nicola in den festgestellten Defiziten keine Probleme sieht. Wie mehrere persönliche Gespräche der KESB-Inspektorin der SID mit dem KESB-Leiter aufzeigen, hat dieser sehr wohl festgestellt, dass und welche Probleme bestehen. Seit der Inspektion der KESB im August 2015 sind auch schon einige Fortschritte zu verzeichnen. Die SID wird dieses Jahr bei der KESB Gelterkinden-Sissach eine weitere Inspektion vornehmen, die zeigen wird, wo die KESB nun steht.

2. ***Wie erklärt die Regierung der Bevölkerung und den Betroffenen von Untersuchungen und Massnahmen, dass obwohl in Folge schwerster Kritik des Kantonsgerichts, Rainer Studer im 2014 die Behördenstelle in G-S verlassen musste, nun 18 Monate später gemäss eines weiteren vernichtenden Inspektionsberichts noch immer keine wirklichen Verbesserungen der KESB G-S ersichtlich sind? Insbesondere soll der RR gegenüber den persönlich Betroffenen sein Nichteingreifen für verbesserte Abläufe erklären, nachdem seit Jahren Kritik gegenüber der KESB G-S und deren mangelhafte Arbeit geäussert wurde.***

Vorweg ist festzuhalten, dass seit der Inspektion der KESB Gelterkinden-Sissach seitens von Herrn Nicola, dem Präsidenten, Massnahmen ergriffen wurden, ebenso seitens des Personalausschusses der Gemeindelegierten, um eine Verbesserung der Situation - insbesondere auch hinsichtlich der personellen Ressourcen - zu erreichen.

Was die Entlassung des Vorgängers von Herrn Nicola betrifft, so hat die SID von dieser aus den Medien erfahren. Die SID kennt die Hintergründe und Umstände dieser Entlassung bis heute nicht, es entzieht sich also ihrer Kenntnis, ob Medienberichte in der BAZ und BZ über beim Kantonsgericht beurteilte Fälle⁵ der Ausschlag für die Entlassung waren. Nachdem die SID von der Entlassung Kenntnis hatte, hat sie sich sofort mit der Präsidentin der KESB-Delegiertenversammlung in Verbindung gesetzt, um ihre Unterstützung anzubieten. Von diesem Angebot wurde kein Gebrauch gemacht.

⁴ BZ vom 12. Mai 2016, S. 29.

⁵ Eine Nachfrage der SID bei der Interpellantin ergab, dass sie diese Medienberichte meint, wenn sie „von schwerster Kritik des Kantonsgerichts“ schreibt (dazu ist festzuhalten, dass das Kantonsgericht nicht Behörden kritisiert, es stellt lediglich in seinen Urteilen gegebenenfalls Rechtswidrigkeiten derselben fest).

Die Interpellantin spricht von einem „weiteren vernichtenden Inspektionsbericht“. Es gab bisher eine einzige Inspektion der KESB Gelterkinden-Sissach durch die SID (Stand Juli 2016). Diese Inspektion wurde im August 2015 vorgenommen. Die KESB, die seit 1. Januar 2013 installiert sind, mussten sich komplett neu organisieren und brauchten allermindestens zwei Jahre, um sich zu organisieren und zu konsolidieren. Eine Durchführung von Inspektionen während dieser Aufbau-phase macht wenig Sinn, weshalb die Inspektionen bei den KESB 2015 durchgeführt wurden.

Zur Kritik der Interpellantin bezüglich Nichteingreifen für verbesserte Abläufe ist Folgendes aus-zuführen.

Die SID kommunizierte der KESB vor der Inspektion, dass dieser Bereich überprüft wird. Für die SID bestand kein Anlass vorgängig dieser Inspektion das Vorhandensein von Prozessabläufen zu überprüfen. Anlässlich der Inspektion bei der KESB Gelterkinden-Sissach stellte die SID mit Er-staunen fest, dass definierte Prozesse nicht oder nur rudimentär bestanden. Erstaunen des-wegen, weil die Präsidentin der Gemeindedelegierten in einem Interview in der BZ vom 22. Juli 2015 sich dahingehend geäussert hatte, dass die KESB seitens der Gemeindedelegierten den Auftrag erhalten hatte, ein Handbuch mit allen definierten Abläufen zu erstellen. Die SID wird bei ihrer nächsten Inspektion überprüfen, ob ein solches Handbuch besteht bzw. ob die Fälle nach definierten Prozessen bearbeitet werden.

3. Ist die Regierung der Ansicht, dass wenn die Gemeinden keine Massnahmen ergreifen, der Regierungsrat über seine Aufsichtsfunktion über die Gemeinden notfalls stellvertre-tend die Führung der Behörde übernehmen soll? Wenn ja braucht es dazu eine gesetz-geberische Massnahme durch den Landrat?

Die KESB unterstehen nicht nur der administrativen Aufsicht der SID, sie unterstehen auch als interkommunale Amtsstellen der regierungsrätlichen Aufsicht⁶.

Diese Aufsicht kommt insbesondere zum Zuge bei festgestellten Rechtswidrigkeiten. Der Regie-rungsrat kann als Aufsichtsmassnahmen bspw. verbindliche Weisungen erteilen oder, bei Weige-rung der Folgeleistung seiner Anordnungen, selber entscheiden und er kann auch nötigenfalls eine Ersatzvornahme durch Dritte anordnen, wenn bspw. eine Behörde nicht bestellt werden kann oder wegen Ausfalls von ihren Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist⁷.

Würde also eine KESB sich bspw. weigern, eine Geschäftsordnung für ihren Spruchkörper zu er-lassen, so kann der Regierungsrat die Geschäftsordnung erlassen, oder bspw. bei nicht recht-mässiger Zusammensetzung des Spruchkörpers die notwendigen Massnahmen treffen um die Gesetzeskonformität dieses Entscheidgremiums wieder herzustellen.

⁶ Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons (§ 3 Abs. 1 Gemeindegesetz, GemG), die vom Re-gierungsrat ausgeübt wird (§ 45 Abs. 3 KV). Aufsichtsobjekt sind die Gemeinden wie auch Zweckverbände inkl. Anstalten. Da damit alle kommunalen Körperschaften, d.h. alle mit eigener Rechtspersönlichkeit ausge-statteten kommunalen Gebilde, von der regierungsrätlichen Aufsicht erfasst sind, unterstehen ihr alle beste-henden, innerkommunalen Organe, Behörden, Kommissionen und Verwaltungsstellen sowie - derivativ - die von ihnen mittels interkommunalen Verträgen geschaffenen, interkommunalen Behörden, Kommissionen und Verwaltungsstellen.

⁷ vgl. §§ 166, 167, 171 Gemeindegesetz sowie zum Thema Aufsicht und Aufsichtsmassnahmen Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 5. Sept. 2007 i.S. Röm.-kath. Kirchgemeinde Röschenz (im In-ternet unter Kantonsgericht Basel-Landschaft publiziert).

Ganz allgemein stehen der Regierung im Rahmen ihrer Aufsicht über die Gemeinden alle Instrumente zur Verfügung, die - wie vorerwähnt - bis zur Ersatzvornahme durch Dritte reichen⁸. Bei Bedarf ist der Regierungsrat in der Pflicht und nimmt er die Verantwortung wahr, die im Einzelfall notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Liestal, 30. August 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

⁸ vgl. § 171 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindegesetz.